



Bekanntmachung

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 38 Osnabrück-Land

I. Abgrenzung des Wahlkreises

Zum Wahlkreis 38 Osnabrück-Land gehören alle Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück mit Ausnahme der Stadt Georgsmarienhütte und der Gemeinden Belm, Hagen a.T.W., Hasbergen und Wallenhorst.

II. Wahlrechtliche Bestimmungen

Für die Bundestagswahl sind folgende Bestimmungen maßgebend:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der jeweils geltenden Fassung
- Bundeswahlordnung (BWO) in der jeweils geltenden Fassung

III. Kreiswahlleiterin

Als Kreiswahlleiterin wurde berufen:
Erste Kreisrätin Bärbel Rosensträter
Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Als Stellvertreter der Kreiswahlleiterin:
Kreisverwaltungsdirektor Johannes Gärke
Anschrift wie vor.

Das Wahlbüro befindet sich beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Zimmer 2076, Telefon 0541/501-2076, -2276 o. -2075, E-Mail: wahlen@lkos.de.

IV. Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Gemäß § 32 Abs. 1 BWO fordere ich dazu auf, für die Bundestagswahl am 26. September 2021 Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 38 frühzeitig bei mir einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 19. Juli 2021, um 18:00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

2. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
3. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 21. Juni 2021, bis 18:00 Uhr

dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

4. Die Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien und die Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf **amtlichen** Formblättern zu erbringen. Die Formblätter können beim Wahlbüro der Kreiswahlleitung angefordert werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
5. Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers enthalten. Jede Person kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin bzw. Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

6. Gem. § 34 Abs. 5 BWO sind den Kreiswahlvorschlägen folgende Unterlagen beizufügen:

- Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie bzw. er ihrer bzw. seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre bzw. seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
- Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin bzw. der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlagen 17 und 18 BWO);
 - b) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin, dass sie bzw. er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend (Anlage 15 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

7. Wegen des weiteren Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge wird auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hingewiesen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind im Wahlbüro der Kreiswahlleitung erhältlich.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

Osnabrück, 25. März 2021

Kreiswahlleiterin
des Wahlkreises 38

Bärbel Rosensträter